

**Sitzung des Gemeinderates vom 20. Januar 2011, um 20.00 Uhr,
im Gemeindehaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN (der während Punkt 8
erscheint), MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS, PFEIFFER und MEYER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Jahresbericht 2010 des Gemeindekollegiums an den Gemeinderat;

GEMEINDEWALD

Punkt 2. Brennholz: Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr
2011: Festlegung der Verkaufsbedingungen;

NATURPARK

Punkt 3. Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN als ordentliches Mitglied der Vereinigung ohne
Gewinnerzielungsabsicht „Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn - Eifel,
Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht“;

URBANISMUS

Punkt 4. Festlegung einer Kautions für urbanistische Anfragen;

Punkt 5. Globalgenehmigung: Vergrößerung einer bestehenden Tankstelle in BÜLLINGEN durch
die Firma HAEP-BREMAT AG/SA: Abweichung von den Bestimmungen des
bestehenden kommunalen Bebauungsplans Nr. 1: Bericht;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Ankauf von zwei Waldparzellen in KRINKELT von Herrn Carl JOST;

Punkt 7. Neufestlegung der Verkaufspreise für Baustellen aus bestehenden
Sozialparzellierungen der Gemeinde und für Gelände aus den Gewerbezonem;

FINANZEN

Punkt 8. Haushaltsplan 2011 der Gemeinde: Verabschiedung;

ARBEITEN

Punkt 9. Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Wasserdienst: Annahme des
Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart;

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2010 - Annahme;

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Jahresbericht 2010 des Gemeindekollegiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen
Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 16 §§ 4-6 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am
25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Ge-
schäftsordnung des Gemeinderates;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2010 über die Ver-
waltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2010 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNNTNIS** und spricht dem Personal sein einhelliges Lob für diese Arbeit aus.

GEMEINDEWALD

Punkt 2. BRENNHOLZ - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2011: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN laut Schätzungen der Forstverwaltung 1.230,00 m³ Brennholz zum öffentlichen Verkauf ansteht;

Auf Grund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Provinz Lüttich, verabschiedet am 19.06.1997 durch den Ständigen Ausschuss des Provinzialrates;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, der Forstkommission vom 16.12.2010 und der Forstverwaltung;

Auf Grund des Forstgesetzbuches, insbesondere der durch das Dekret vom 18.07.1996 ersetzten Artikel 36 und 37;

Auf Grund des K.E. vom 20.12.1854 (abgeändert und vervollständigt) über die Ausführung des Forstgesetzbuches;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Provinz Lüttich und gemäß den Schätzungen des Forstamtes BÜLLINGEN 1.230 Festmeter Brennholz, öffentlich und meistbietend, zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 29.10.2010 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

Artikel 3. Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 20,00 € beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 € pro Festmeter;

Artikel 4. Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büllingen haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

Artikel 5. Je Haushalt können maximal 8 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 8 m³ ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindevorstandlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

Artikel 6. Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2011 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierte Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 € pro Monat und pro Los;

Artikel 7. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieser Beschlussfassung beauftragt.

NATURPARK

Punkt 3. Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN als ordentliches Mitglied der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn - Eifel, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder VoG“ (D.K.Nr. 637.74)

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde Büllingen seit 1977 Mitglied der V.o.G. „Naturpark Hohes Venn - Eifel“ ist;

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und L1122-34 §2, die dem Gemeinderat die Zuständigkeit für alle Angelegenheiten von kommunalem Interesse überträgt, namentlich in Bezug auf eine Beteiligung der Gemeinde an den Interkommunalen und anderen Körperschaften, an denen sie beteiligt ist;

Auf Grund des Dekrets vom 16.07.1985 über die Naturparks in seiner Fassung vom 03.07.2008;

Aufgrund des Gesetzes vom 27.06.1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht in seiner Fassung vom 02.05.2002;

In der Erwägung, dass die Beteiligung an die Verwaltung und die Umsetzung der Aufträge, die der Verwaltungskommission des Parks durch das Dekret über die Naturparks übertragen werden, von kommunalem Interesse ist;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH per Erlass der wallonischen Regionalexekutive vom 25.09.1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21.02.1986, Seite 2279) als Organisationsträger für den „Naturpark Hohes Venn - Eifel“ anerkannt wurde;

In der Erwägung, dass der Organisationsträger in Anwendung von Artikel 11 des abgeänderten Dekrets über die Naturpark eine Verwaltungskommission einsetzen muss;

In der Erwägung, dass die Kommission laut derselben Bestimmung in Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu errichten ist und als Gegenstand die Umsetzung des in Artikel 8 desselben Dekrets erwähnten Verwaltungsplans haben muss;

In der Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH - um dieser Anforderung gerecht zu werden - mit Beschluss des Provinzkollegiums vom 25.11.2010 beschlossen hat, die Aufträge, das Vermögen und das Personal der jetzigen Verwaltungskommission an die bestehende Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Naturzentrum Botrange - Haus des Naturparks Hohes Venn - Eifel VoG“ zu übertragen;

In der Erwägung, dass aus Artikel 11 des Dekrets hervorgeht, dass diese Verwaltungskommission mit Vertretern einerseits des Organisationsträgers und andererseits der Körperschaften, die auf lokaler Ebene an der Verwaltung des Naturparks interessiert sind, ausgeglichen zusammengesetzt sein muss;

In der Erwägung, dass die Gemeinde sich an dieser Verwaltungskommission, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, beteiligen muss, sofern der Verwaltungsplan und dessen Umsetzung von kommunalem Interesse sind;

In der Erwägung, dass vor einer Fusion durch Übernahme ein spezifischer Vorvertrag mit den Rechten und Verpflichtungen beider juristisch unabhängigen Einrichtungen und mit den Modalitäten der Abtretung abgeschlossen werden muss;

Nach Durchsicht des vorliegenden Vertragsentwurfs;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, sein Einverständnis zum Vertragsentwurf geben zu können, der zwischen der jetzigen Verwaltungskommission und der VoG „Naturzentrum Botrange - Haus des Naturparks Hohes Venn - Eifel VoG“ zu unterzeichnen ist;

In der Erwägung, dass die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht auf Grund des geplanten Verfahrens ihre Satzung abändern muss, u.a. in Bezug auf die Zielsetzungen sowie die Zusammensetzung und Funktionsweise ihrer Beschlussfassungsgremien;

Nach Durchsicht des koordinierten Projekts der neuen Satzung;

In der Erwägung, dass der Gemeinderat der Ansicht ist, die entsprechenden Bestimmungen bestätigen zu können;

Auf Grund der Agenda der aufeinander folgenden Stufen, die dieses Verfahren umfasst;

In der Erwägung, dass die von Provinzkollegium vorgeschlagene Agenda auch angenommen werden muss;

In der Erwägung demzufolge, dass der Gemeinderat sein prinzipielles Einverständnis zum geplanten Fusionsverfahren durch Übernahme und zu den diesbezüglichen Dokumenten, und zwar der vorgeschlagene Vorvertrag für die Fusion, das Satzungsprojekt und die Agenda für den Verfahrensablauf geben muss;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das Verfahren zur Fusion durch Übernahme der Verwaltungskommission des Naturparks Hohes Venn - Eifel durch die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht „Naturzentrum Botrange - Haus des Naturparks Hohes Venn - Eifel VoG“ wird genehmigt, um die Vorschriften von Artikel 11 des Dekrets vom 16.07.1985 über die Naturparks zu erfüllen;

Artikel 2. Die Satzung der Vereinigung „Naturzentrum Botrange - Haus des Naturparks Hohes Venn - Eifel VoG“, so wie sie in der Anlage beigefügt ist, wird unter der ausdrücklichen Voraussetzung genehmigt, dass weder jetzt noch in Zukunft die Gemeinde BÜLLINGEN auf Grund ihrer Mitgliedschaft in dieser VoG an gleich welchen Kosten beteiligt wird. Diese Satzung bildet integrierenden Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 3. Der Vorvertrag für die Fusion, so wie er in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt;

Artikel 4. Die Agenda für den Verfahrensablauf, so wie er in der Anlage beigefügt ist, wird genehmigt;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit den weiteren Ausführungsmodalitäten zu diesem Beschluss beauftragt;

Artikel 6. Vorstehende Beschlussfassung wird zugestellt an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht und
- den Gouverneur der Provinz Lüttich zur weiteren Veranlassung.

URBANISMUS

Punkt 4. Festlegung einer Kautions für urbanistische Anfragen (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

In Erwägung, dass seit über 30 Jahren die Kosten, welche für die Bearbeitung von Städtebaugenehmigungen, Erschließungsgenehmigungen (in Zukunft Verstärkungsgenehmigungen) und deren Abänderungen, Globalgenehmigungen und Umweltgenehmigungen anfallen, den jeweiligen Antragstellern in Rechnung gestellt wurden;

In Erwägung, dass bei der Berechnung dieser Kosten die Einschreibgebühren, die Steuermarken und die Veröffentlichungsunterlagen (diese werden den

Antragstellern von der Gemeinde zur Verfügung gestellt) berücksichtigt werden und die Gemeinde keine Bearbeitungsgebühren erhebt;

In Erwägung, dass ebenfalls im Laufe der Zeit eine Kautions eingeführt wurde, da es Antragsteller gab, die - insbesondere bei Bauverweigerungen - die ausstehenden Kosten nicht begleichen wollten;

In Erwägung, dass die vorerwähnte Kautions bei Prozedurbeginn entrichtet werden muss und dass am Ende der Prozedur eine Verrechnung der Kosten mit der Kautions stattfindet;

In Erwägung, dass die Höhe dieser Kautions (gegenwärtig 75,00 €) im Laufe der Zeit angepasst werden müsste, da sich die Gegebenheiten ständig ändern (z.B. höhere Portokosten, verstärkte Veröffentlichungsmaßnahmen, etc.), und es angebracht ist, das Gemeinderatskollegium mit dieser Anpassung zu beauftragen;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.01.2002, durch welchen u.a. verschiedene Kautions zu Gunsten der Gemeinde dem Euro angepasst wurden;

In Erwägung, dass die hier beschriebene Vorgehensweise seit über 30 Jahren ohne größere Probleme ohne Grundlage eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses gehandhabt wurde;

In Erwägung, dass ebenfalls in Bezug auf Immobilienakten eine Kautions von den Antragstellern verlangt wird, um mit dieser die Kosten der Expertise des Einregistrierungsamtes zu decken;

In Erwägung, dass die Höhe dieser Kautions (gegenwärtig 120,00 €) regelmäßig auf Grund der jährlich steigenden Expertisenkosten angepasst werden muss, und es hier ebenfalls angebracht ist, das Gemeinderatskollegium mit dieser Anpassung zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zur Sicherung der Zahlung nachstehender Kosten, die bei Anträgen auf Städtebaugenehmigung, Erschließungsgenehmigung (in Zukunft Verstärkungsgenehmigungen) und deren Abänderung, Globalgenehmigung und Umweltgenehmigungen entstehen, wird eine Kautions in Höhe von 100,00 € eingeführt, die der Antragsteller bei Beginn der Prozedur an die Gemeinde entrichten muss; bei Prozedurende findet eine Verrechnung der realen Kosten mit der Kautions statt: Einschreibengebühren, die Steuermarken und die Veröffentlichungsunterlagen;

Artikel 2. Ebenfalls wird in gegebenen Fällen eine Kautions in Höhe von 120,00 € in Bezug auf Immobilienakten verlangt (von den Antragstellern), um mit dieser die Kosten des Einregistrierungsamtes für die Geländeabschätzungen zu decken; bei Prozedurende findet eine Verrechnung der realen Kosten mit der Kautions statt;

Artikel 3. Das Gemeinderatskollegium wird ermächtigt, bei Bedarf eine Zusatzkautions zu erheben.

Punkt 5. Globalgenehmigung: Vergrößerung einer bestehenden Tankstelle in BÜLLINGEN durch die Firma HAEP-BREMAT AG/SA: Abweichung von den Bestimmungen des bestehenden kommunalen Bebauungsplans Nr. 1: Bericht (D.K.Nr. 874.1)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages auf Globalgenehmigung, eingereicht durch die die Firma HAEP-BREMAT AG/SA, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Merlscheid 2, betreffend die Vergrößerung einer bestehenden Tankstelle in BÜLLINGEN (Industriezone MORSCHECK), Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41c⁵;

Nach Durchsicht des Schreibens des technischen Beamten (Ref.: D3200/63012/RGPD/2010/9/JMC-jc-PU) vom 20.12.2010, mit welchem uns mitgeteilt wird, dass der o.e. Antrag für vollständig und zulässig erklärt wird, dass jedoch die Beteiligung des Gemeinderates erforderlich ist;

In Erwägung, dass die Industriezone MORSHECK von den Bestimmungen des bestehenden kommunalen Raumordnungsplans Nr. 1 vom 02.05.1984 betroffen ist, dass jedoch gegenwärtiger Antrag von diesen Bestimmungen abweicht;

In Erwägung, dass die Abweichung vom bestehenden kommunalen Raumordnungsplan Nr. 1 sich auf nachstehende Punkte bezieht:

- Errichtung von Anlagen in weniger als 10m von der Gemeindestraße und der linken Seitengrenze;
- Bau von Flachdächern;

In Erwägung, dass gemäß den Artikeln D.29-7 bis D.29-19 und R.41-6 des Buches I des Umweltgesetzbuches, sowie auf Grund des diesbezüglichen Ausführungserlasses der Wallonischen Regierung vom 20.12.2007 eine öffentliche Untersuchung vom 03.01.2011 bis zum 18.01.2011 durchgeführt wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des bestehenden kommunalen Raumordnungsplanes gemäß den Artikel 110-114 des CWATUPE annehmbar ist, und dass Artikel 127 § 1 Anwendung findet;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

Nach Durchsicht der vorliegenden Überprüfungsberichte und Gutachten;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeinderat erklärt sich mit den Abweichungen zu den Bestimmungen des bestehenden kommunalen Raumordnungsplanes Nr. 1, welche in Bezug auf die Globalgenehmigungsanfrage der Firma HAEP-BREMAT AG/SA, mit Sitz in 4760 BÜLLINGEN, Merlscheid 2, betreffend die Vergrößerung einer bestehenden Tankstelle in BÜLLINGEN (Industriezone MORSHECK), Gemarkung 1, Flur F, Nr. 41c5, erforderlich sind, einverstanden;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird sowohl dem Technischen Beamten, als auch der Beauftragten Beamtin zwecks Entscheidung zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 6. Ankauf von zwei Waldparzellen in KRINKELT von Herrn Carl JOST (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, von Herrn Carl JOST, wohnhaft in Krinkelt, Jelaserstraße 7, 4761 BÜLLINGEN, zwei Parzellen, gelegen in KRINKELT, Gemarkung 6, Flur B, Nr. 70a und 70b (mit der Größe von 1,6646 Ha) zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes ELSENBORN vom 24.11.2010;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 30.12.2010;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Von Herrn Carl JOST, wohnhaft in Krinkelt, Jelaserstraße 7, 4761 BÜLLINGEN, die Waldparzellen Nr. 70a und 70b (mit der Gesamtgröße von 1,6646 Ha gelegen in der Flur B der Gemarkung 6 (KRINKELT), Gemeinde Büllingen, zum Gesamtpreis von 32.515,37 € anzukaufen;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt das Notariat SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Forstamt BÜLLINGEN informationshalber sowie dem erwähnten Notariat zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 7. Neufestlegung der Verkaufspreise für Baustellen aus bestehenden Sozialparzellierungen der Gemeinde und für Gelände aus den Gewerbezon
(D.K.Nr. 874.2)

Ratsmitglied FICKERS war während der Beratung und Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt abwesend;

DER RAT;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.06.1990, mit welchem der Verkaufspreis für Veräußerungen von Gelände in Gewerbe- bzw. Industriegebieten der Gemeinde BÜLLINGEN auf 150 BEF/m² festgelegt und bei der Euroeinführung auf 3,75 €/m² angepasst wurde;

In Erwägung, dass dieser niedrige Verkaufspreis trotz der seit Jahren steigenden Geländepreise seit über 20 Jahren nicht verändert wurde, dass es jetzt allerdings angebracht erscheint, den Verkaufspreis für Gelände in Gewerbe- bzw. Industriegebieten anzupassen;

In Erwägung, dass mittlerweile in allen Gewerbe- bzw. Industriegebieten eine vollständig funktionstüchtige Infrastruktur besteht, was definitiv zu einer Wertsteigerung des Geländes geführt hat;

In Erwägung, dass der Verkaufspreis für das Gelände in bestehenden und zukünftigen Gewerbe- bzw. Industriegebieten der Gemeinde BÜLLINGEN auf 5,00 €/m² festgelegt werden sollte;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.05.2005, mit welchem die Verkaufsbedingungen für die bisher bestehenden Gemeindeerschließungen vereinheitlicht wurden;

In Erwägung, dass es in der Politik der Gemeinde BÜLLINGEN liegt, Bauwilligen, die noch über kein Baugrundstück verfügen, ein Baugrundstück zu sozialen Bedingungen zugänglich zu machen;

In Erwägung, dass in der Zwischenzeit die Grundstückspreise stark angezogen haben und dass es daher angebracht erscheint, die jetzigen Verkaufspreise für Gemeindeerschließungen (12,50 €/m²) der realen Entwicklung anzupassen;

In Erwägung, dass der Verkaufspreis für alle bestehenden und zukünftigen Erschließungen der Gemeinde BÜLLINGEN auf 20,00 €/m² festgelegt werden sollte;

In Erwägung, dass diese Preise jederzeit durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss angepasst werden können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Verkaufspreis für Baugrundstücke aus den bestehenden Sozialparzellierungen der Gemeinde auf 20,00 €/m² festzulegen;

Artikel 2. Den Verkaufspreis für Gelände aus Gewerbe- bzw. Industriegebieten der Gemeinde BÜLLINGEN auf 5,00 €/m² festzulegen;

Artikel 3. Diese Preise können jederzeit durch einen neuen Gemeinderatsbeschluss angepasst werden;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZEN

Punkt 8. Haushaltsplan 2011 der Gemeinde: Verabschiedung (D.K.Nr. 472.1)

DER RAT;

Auf Grund der Artikel L1122-23, L1122-26 §2, L1312-2 und L1313-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 9, 16 und 46 der am 06.04.1995 erlassenen inneren Geschäftsordnung für den Gemeinderat (abgeändert am 25.08.1995, am 22.01.2001 und am 08.01.2007);

Auf Grund der Artikel 7ff. des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Artikels 12 - 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Rundschreibens vom 27.10.2010 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Jahresberichts 2010 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN, den der Rat auf seiner heutigen Sitzung zur Kenntnis genommen hat;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes, über den effektiv abgestimmt wird, am 12.01.2011 mit den Einladungen zu dieser Gemeinderatssitzung und zur Sitzung der Vereinigten Kommission ausgehändigt wurde;

Nach Anhörung des Bürgermeisters in seinen Darlegungen über a) die Ansicht der Mehrheit zur finanziellen Situation der Gemeinde sowie b) den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2011, wobei das Kollegium auf die Fragen der Ratsmitglieder antwortete;

Nach Anhörung der Ansicht der Opposition zur finanziellen Situation der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Befragung des vorsitzenden Bürgermeisters, ob ein Ratsmitglied auf eine getrennte Abstimmung über einen oder bestimmte Haushaltsposten besteht, stellt er fest, dass eine getrennte Abstimmung nicht erwünscht ist (eventuelle Anwendung des 2. Absatz des § 2 des Artikels L1122-26 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung);

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS, PFEIFFER und MEYER:

Artikel 1. Den Vorschlag des Gemeindehaushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2011 gutzuheißen, der wie folgt abschließt

a) Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	8.345.176,94
Ausgaben:	8.269.083,91

Überschuss:	76.093,03
-------------	-----------

b) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen:	1.379.834,16
Ausgaben:	1.379.834,16
Überschuss:	0,00

Artikel 2. Die vorschriftsmäßige Veröffentlichung dieses Haushaltsplanes vorzunehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Jahr 2011 sowie die Anlagen, welche im Rundschreiben vom 27.10.2010 des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Erstellung des Haushaltsplans der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache für das Jahr 2011 angeführt sind, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung zu unterbreiten.

ARBEITEN

Punkt 9. Anschaffung eines neuen Fahrzeuges für den Wasserdienst: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 261.11)

DER RAT;

In Erwägung, dass das bestehende zweite Fahrzeug des Wasserdienstes über 15 Jahre alt ist und inzwischen reparaturanfällig geworden ist;

In Erwägung, dass dieses Fahrzeug durch ein Neufahrzeug ähnlicher Größe ersetzt werden sollte, damit das zur Ausübung des Dienstes erforderliche Material problemlos transportiert werden kann;

In Erwägung, dass als Variante ein Fahrzeug mit Allradantrieb angeboten werden sollte, da es unter Umständen in Feldwegen, auf schlecht befahrbarem Gelände und bei Schnee und Eisglätte eingesetzt werden muss;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Lastenheftes, der technischen Beschreibung des anzuschaffenden Fahrzeugs und der Kostenschätzung in Höhe von 30.000,00 €;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Einen neuen Kastenwagen im Eintausch gegen den bestehenden Kastenwagen VW T4 für den Wasserdienst anzuschaffen;

Artikel 2. Als Variante das Anbieten eines mit Allradantrieb ausgestatteten Fahrzeugs zuzulassen;

Artikel 3. Das der Tagesordnung beigefügte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen, als Kostenschätzung einen Maximalbetrag in Höhe von 30.000,00 € (einschl. 21 % MwSt.) zu bestimmen und als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichungsprozedur festzulegen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Punkt 10. Protokoll der Sitzung vom 20. Dezember 2010 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 20.12.2010 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2010 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.